

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.1974

Geschäftszahl

2002/73

Rechtssatz

Für die Frage, wo ein Zusammenschluß von Personen zur gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung als Unternehmen im Sinne des § 2 Abs 1 UStG 1959 anzusehen ist, ist es ohne Bedeutung, welche Bezeichnung sich dieser Zusammenschluß zulegt. Umsatzsteuerrechtlich ist es somit unbeachtlich, ob sich ein von Firmen errichtetes Wirtschaftsgebilde "Arbeitsgemeinschaft" oder "Interessengemeinschaft" genannt hat. Entscheidend für die Unternehmereigenschaft dieses Wirtschaftsgebildes ist allein, ob es durch gewerbliche oder berufliche Leistungen am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen hat, dh nach außen hin in Erscheinung getreten ist.